Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, 3. Juli 2026 sgv-Kl/eg

Vernehmlassungsantwort: Indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die interessierten Kreise eingeladen, sich zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zu äussern. Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 27. Mai 2025 (Konzernverantwortungsinitiative 2) fordert umfassende Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten der Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt, die Umsetzung von Klimaplänen, eine Haftungsregelung sowie eine Aufsicht mit Sanktionskompetenzen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) entschieden ab.

Das Gesetz ist unnötig und würde auch KMU belasten. Gesetze wie das NUFG führen zu stets höheren Regulierungskosten und unproduktiven Arbeitsstellen in der öffentlichen Verwaltung, bei NGO und in Unternehmen. Diese Ressourcen fehlen für produktive Tätigkeiten und Innovationen. Statt neue unnötige Gesetze braucht unser Land regulatorische Entlastungen.

Die Zweitauflage der sog. «Konzernverantwortungsiniative» ist ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen.

Grundsätzliche Überlegungen

In den vergangenen Jahren haben Parlament und Bundesrat eine Vielzahl neuer, für die Wirtschaft schädlicher Regulierungen erlassen, die die Unternehmen immer stärker belasten. Dazu gehören unter anderem die Revision des Gleichstellungsgesetzes mit den Lohnkontrollen (17.047), die SchKG-Revision (25.019) mit einer wachsenden Asymmetrie zu Ungunsten der Gläubiger und andere mehr. Gewisse Vorlagen wie zum Beispiel die ZPO-Revision mit den Sammelklagen (21.082) sind gescheitert, bestimmte Projekte harren der Umsetzung wie z.B. die Übernahme des Gewährleistungsrechts der EU (18.3248, 23.4316, 23.4345).

Zwar werden gemäss Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Sorgfaltspflichten nur etwa 30 Unternehmen (ab 5000 Mitarbeitende, Umsatz von CHF 1,5 Mia.) und bezüglich der Berichterstattungspflichten etwa 110 Unternehmen (ab 1000 Mitarbeitende, Umsatz von CHF 450 Mio.) direkt von der Gesetzesvorlage betroffen, doch muss zur Kenntnis genommen werden, dass innerhalb der Wertschöpfungskette indirekt auch Zulieferer und kleinere Betriebe betroffen sind. Diese würden in Lieferverträgen vermehrt zum Akzeptieren von aufwändigen Compliance-, Berichterstattungs-und Dokumentationspflichten sowie zu neuen Haftungsklauseln gedrängt. Grossunternehmen geben ihre Pflichten weiter, unabhängig von der Grösse der Lieferanten und unabhängig davon, ob diese direkt von den Pflichten des Gesetzes erfasst werden oder nicht. Damit verursacht das NUFG den KMU zusätzliche Bürokratiekosten sowie finanzielle und rechtliche Risiken, selbst wenn sie grundsätzlich von der direkten Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Generell nimmt die administrative Dokumentationslast im Rahmen der Nachhaltigkeitsanforderungen zu.

Zudem riskieren die KMU, Aufträge zu verlieren, wenn sie die vertraglichen Pflichten nicht umsetzen können. Letztlich würde das NUFG die Konsolidierung in Lieferketten zulasten von KMU fördern. Direkt betroffene Grossunternehmen hätten einen grösseren Anreiz, die Anzahl ihrer Lieferanten zu verringern, um auf diese Weise die Anzahl Sorgfaltsprüfungen und den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren. Die Vorlage ist auch deshalb KMU-feindlich, weil sie die Abhängigkeit von Grossunternehmen erhöht. Die in der Vorlage vorgesehene Unterstützung von KMU durch Konzerne erhöht diese Abhängigkeit zusätzlich. KMU brauchen keine Unterstützung, sondern ein liberales Umfeld, das selbständiges Unternehmertum honoriert.

Völlig unverständlich ist es sodann, dass der Bundesrat die Vorlage so darstellt, als würde damit eine angeblich nötige Annäherung an das EU-Recht vorgenommen. Die ist in zweifacher Hinsicht irreführend: Erstens besteht vorliegend keinerlei Notwendigkeit für eine Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht. Und zweitens stimmt es nicht einmal, dass das NUFG eine Anpassung an das EU-Recht darstellen würde. Denn der Inhalt des NUFG geht deutlich über das geltende EU-Recht hinaus. Obwohl im erläuternden Bericht des Vernehmlassungsentwurfs festgehalten wird (Erläuterungsbericht Seite 3), dass kein «Swiss Finish» angestrebt wird, verletzen verschiedene Abweichungen und Unklarheiten diesen Grundsatz.

Das wichtigste Argument für die Ablehnung des NUFG ist dessen Unnötigkeit. Das Schweizer Recht kennt schon genügend Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Wenn ein Gesetz unnötig ist, ist es nötig, darauf zu verzichten. Der wesentliche Inhhalt des NUFG wurde vor wenigen Jahren in einer Volksabstimmung bereits einmal abgelehnt. Darauf hin trat der Gegenvorschlag in Kraft. Dieser gilt auch heute noch. Die Neuauflage der sog. Konzernverantwortungsinitiative ist eine Zwängerei der NGO. Die Neuauflage Initiative ist jetzt ohne weiteren Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Sorgfalts- und Transparenzpflichten (Art. 4 bis 8)

Während im erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass die Sorgfaltsberichte einer Prüfung mit eingeschränkter Sicherheit unterzogen werden müssen, sieht Art. 7 Abs. 4 ausdrücklich eine Prüfung des Berichts vor, «die einer angemessenen Prüfungssicherheit entspricht». Dies würde Schweizer Unternehmen benachteiligen, da die CSDDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) eine solche «angemessene» Prüfungssicherheit nicht vorschreibt. Zudem würde eine angemessene Prüfungssicherheit für die Unternehmen deutlich höhere Prüfungskosten verursachen als eine begrenzte Prüfungssicherheit. Wir lehnen daher die Forderung nach einer angemessenen Prüfung ab, die ein weiteres Beispiel für einen «Swiss Finish» darstellt, der die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen könnte.

Berichterstattungspflicht (Art. 9 - 14)

Die Elemente des Gegenvorschlags, die sich auf den in den Artikeln 9 bis 14 vorgesehenen Nachhaltigkeitsbericht beziehen, orientieren sich eng an der europäischen CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive). Sie betreffen umfassende Berichterstattungspflichten zu den Themen Umwelt, Soziales, Menschenrechte und Governance. Die detaillierten Anforderungen an den Bericht in Art. 11 Abs. 3 und die Ausführungsbestimmungen in Art. 14 bis zum Format und die Sprache zeigen, dass

diese Berichterstattung eine zeitintensive und administrative Hürde ist, welche Kosten verursacht, und für die Aktivitäten in der Schweiz keinerlei Mehrwert hat.

Haftung (Art. 15 - 17)

Das Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung enthält sowohl einen Hauptvorschlag als auch eine Variante. Der Hauptvorschlag führt in Art. 16 eine spezifische Haftungsregelung für Verstösse gegen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit im Ausland verursachten Schäden ein. Die Variante beschränkt sich auf einen Verweis auf die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und auf einen Haftungsausschluss für das Verhalten von Geschäftspartnern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt beide Vorschläge ab. Es braucht keine neuen Haftungsnormen. Und selbst nach der derzeitigen Rechtslage in Europa besteht für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung, eine harmonisierte Haftungsregelung einzuführen. Diese Frage bleibt somit auch in den EU-Staaten dem nationalen Recht überlassen. Für die Schweiz gibt es erst recht keinen Grund, Rechtsunsicherheit zu schaffen und unverhältnismässige Wettbewerbsnachteile für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen herbeizuführen. Was speziell die Variante (Verweis auf die Haftungsbestimmungen des OR) betrifft, so weist der erläuternde Bericht selbst darauf hin, dass diese «eine gewisse Rechtsunsicherheit» zur Folge hätte, da der Richter im Einzelfall entscheiden müsste, «ob eine Haftung nach Art. 41 oder nach Art. 55 OR festgestellt werden soll». (Erläuterungsbericht S. 73).

Verjährungsfrist (Art. 18)

Der sgv lehnt Art. 18 ab, der eine Änderung des Schweizer Rechts vorsieht, um die absolute Verjährungsfrist auf zwanzig Jahre ab dem Tag zu verlängern, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder beendet wurde. An der üblichen Verjährungsfrist von zehn Jahren ist festzuhalten.

Beweislast (Art. 19)

Der sgv lehnt Art. 19 ab, der eine Änderung des Schweizer Rechts vorsieht, um die Offenlegung von Informationen gegenüber der klagenden Partei zu erleichtern. An Art. 42 OR ist festzuhalten, wonach die Beweislast für den Schaden beim Kläger oder der Klägerin liegt. Der sgv lehnt eine Beweislastumkehr ab.

Aufsichtsbehörde (Art. 20 bis 38)

Der sgv lehnt die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde ab. Ihre Befugnisse würden über den derzeit in der CSDDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)) festgelegten allgemeinen Rahmen hinausgehen. Im Übrigen gibt es mit Ausnahme von Deutschland in den meisten EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie bis 2028–2029 in ihr nationales Recht umsetzen müssen, keine derartige Behörde. Zudem beurteilt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die folgenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde für unverhältnismässig: Einziehung unrechtmässiger Gewinne, Liquidation und Schliessung von Tochtergesellschaften, «Öffentliche Anprangerung» durch die Aufsichtsbehörde bei schweren Verstössen sowie bei Verletzungen der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie die Verjährungsfristen von 10 Jahren für Aufsichtsmassnahmen und Sanktionen (Art. 30 ff.). Eine neue Aufsichtsbehörde ist unnötig. Es braucht nicht mehr, sondern weniger Behörden und Amtsstellen.

Lieferketten (Art. 39)

Die Tätigkeit vieler Unternehmen hat bereits einen internationalen Bezug mit Zuliefersystem aus dem Ausland (unabhängig von der jeweiligen Herkunft der Güter). Insofern sind die Zulieferketten bereits den internationalen bzw. europäischen Gesetzgebung unterstellt. Darin eingeschlossen sind auch Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten (bspw. nach (EU) 2024/1760). Damit sind Aspekte um Menschenrechte, sorgfältiger Umgang mit Ressourcen, Schutz der Umwelt in der Vorlieferkette abgedeckt. Eine zusätzliche, verschärfende Sonderregelung mit bürokratischer Belastung auf Kosten der Unternehmen und der Konsumenten ist nicht notwendig und wird vom sgv abgelehnt.

Strafnorm (Art. 42)

Unternehmen werden bei Verstössen gegen ausländisches Recht im entsprechenden Land zur Rechenschaft gezogen. Eine zusätzliche Bestrafung im Inland ist weder sachgerecht noch angebracht, sondern wesensfremd. Die auf den weltweiten Umsatz berechnete Geldbusse ab. Verschiedene Branchen haben ein Geschäft mit geringen Margen und hohem Umsatz. Eine Bestrafung der Unternehmen auf der Grundlage ihres weltweiten Umsatzes würde die Attraktivität der Schweiz beeinträchtigen und anderen konkurrierenden Zentren zugutekommen.

Schlussbemerkung

Die Zielesetzungen des Gesetzesentwurfs und indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative, das Vermeiden von Doppelspurigkeiten, die Stärkung des Wettbewerbs und das Schaffen von Rechtssicherheit sowie weitere Ziele werden nicht erreicht. Deshalb und weil das Gesetz auch schlicht unnötig ist, lehnt der sgv die gesamte Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.